

DIPLO.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-10543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode  
 1990 03 20  
 WIEN,  
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/17-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Huber und  
 Kollegen, Nr. 4968/J vom 5. Feber 1990  
 betreffend Fleischimporte aus Rumänien

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

48541AB

1990 -03- 23

zu 49681J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben  
 am 5. Feber 1990 an mich eine schriftliche parlamen-  
 tarische Anfrage mit der Nr. 4968/J gerichtet, die  
 folgenden Wortlaut hat:

"1. Wann wurde der Import von 60 t Schweins- und 350 t Rinder-  
 lungenbraten beschlossen ?

2. Handelte es sich um eine Sitzung der Vieh- und Fleisch-  
 Kommission oder einer Unterkommission ?

3. Welche Personen nahmen an dieser Sitzung teil ?

4. Welche Personen haben den Import beschlossen ?

5. Wer war Ihr Vertreter zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß  
 § 23 ViehWG ?

6. In welcher Art und Weise hat der Beamte der Staatsaufsicht auf  
 das Importvorhaben während der Sitzung reagiert ?

- 2 -

7. Wann und in welcher Form erfolgte ein Bericht der Staatsaufsicht an Sie ?
8. Erfolgte der Zuschlag des Importes an die Firmen in derselben Sitzung ?
9. An welche Firmen erfolgte welcher Zuschlag (Menge, Wert) ?
10. Welche Mengen an Schweins- und Rinderlungenbraten wurden aus Rumänien importiert ?
11. Wann überschritt dieser Import die österreichische Grenze ?
12. Entsprechen die tatsächlichen Einnahmen aus der Importabschöpfung der von der Vieh- und Fleisch-Kommission festgelegten Höhe, also:  
60.000 kg x S 112,-- und 350.000 kg x S 185,-- ?
13. Wurden die 60 t Schweins- und 350 t Rinderlungenbraten ganz oder teilweise in ein Transitgeschäft umgewandelt ?
14. Wenn ja: wann wurde die Ware wohin verbracht ?
15. Wurde dafür Importabschöpfung entweder nicht verlangt oder rück erstattet ?
16. Können Sie ausschließen, daß diese Ware wieder nach Österreich zurückgebracht wurde ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

In der Sitzung der Vieh- und Fleischkommission vom 21. November 1989 ist je ein Aufforderungsverfahren (Ausschreibung) für den Import von 350 t Rinderlungenbraten sowie von 60 t Schweinelungenbraten in der

- 3 -

Zeit vom 5. Dezember 1989 bis 31. März 1990 beschlossen worden. Dabei wurde unter anderem auch gemäß den Bestimmungen in § 5 Abs. 4 Viehwirtschaftsgesetz festgelegt, daß der Import in der Reihenfolge der Preiswertigkeit bewilligt wird.

Zu Frage 2:

Es handelte sich um eine Sitzung der Vieh- und Fleischkommission.

Zu Frage 3:

An dieser Sitzung nahmen drei von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, zwei vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, drei von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und zwei vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachte Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) der Vieh- und Fleischkommission teil.

Zu Frage 4:

Die Beschlüsse sind einstimmig erfolgt.

Zu Frage 5:

Die Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß § 23 Viehwirtschaftsgesetz waren in fachlichen Angelegenheiten MR Dipl.-Ing. Pleschiutschnig und in rechtlichen Angelegenheiten Koärin Dr. Zauner als Vertretung von MR Dr. Wohanka.

Zu Frage 6:

Gemäß § 23 Abs. 2 Viehwirtschaftsgesetz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Da durch die Beschlüsse betreffend Aufforderungsverfahren zum Import von Schweinelungenbraten sowie Rinderlungenbraten nicht gegen bestehende Gesetze bzw. Verordnungen verstößen wurde, war kein

- 4 -

Einspruch zu erheben. Vom Vertreter in fachlichen Angelegenheiten wurde für die Bestimmung des Importausgleichssatzes die Zugrundelegung eines höheren Inlandspreises angeregt. Im Sinne dieser Anregung wurde bei Schweinelungenbraten von einem Inlandspreis von S 112,-- und bei Rinderlungenbraten von S 185,-- ausgegangen.

Zu Frage 7:

Es ist kein Bericht der Staatsaufsicht über diese Importvorhaben erfolgt.

Zu Frage 8:

Der "Zuschlag" der Importe erfolgte - wie in der Ausschreibung festgelegt - in der Sitzung der Vieh- und Fleischkommission am 5. Dezember 1989.

Zu Frage 9:

Die Zuschläge sind beim Rinderlungenbraten an die 23 preiswertesten Angebote (die von 8 Firmen eingebracht wurden) erfolgt, die Zuschläge beim Schweinelungenbraten an die zwei preiswertesten Anträge (die von einer Firma eingebracht wurden). Eine nähere Aufteilung hinsichtlich Menge und Wert kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

Aus Rumänien wurden folgende Mengen im Rahmen der oben genannten Importverfahren importiert (nach Meldungen der Importfirmen - Stand ca. Ende Jänner 1990):

- 5 -

## a) Schweinelungenbraten:

Abfertigungsdatum	Menge (kg)
4.1.1990	17.124,60
26.1.1990	<u>5.593,60</u>
	22.718,20
	=====

## b) Rinderlungenbraten:

4.1.1990	2.341,10
4.1.1990	10.000,00
4.1.1990	<u>4.781,70</u>
	17.122,80
	=====

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Vieh- und Fleischkommission ist nur das Datum der Abfertigung zum freien Verkehr bekannt. Die Daten der Grenzübertritte sind mir nicht bekannt. Zuständig für diese Auskunftserteilung ist der Herr Bundesminister für Finanzen.

Zu Frage 12:

Die Vieh- und Fleischkommission hat die Importausgleichssätze nicht mit S 112,--/kg für Schweinelungenbraten und S 185,--/ kg für Rinderlungenbraten festgelegt. Es liegt hier eine Verwechslung des Importausgleichssatzes mit dem inländischen Vergleichswert vor.

Gemäß § 10 Abs. 9 Viehwirtschaftsgesetz ist der Importausgleich von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide der Vieh- und Fleischkommission gebunden. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die vorgeschriebenen Importausgleiche auch eingehoben wurden.

- 6 -

Zu den Fragen 14 und 16:

Zunächst darf festgehalten werden, daß von der mit Laufzeit 31.3.1990 bewilligten Menge (60 t Schweine-, 350 t Rinderlungenbraten) 22.718,20 kg Schweine- und 137.460,80 kg Rinderlungenbraten zum freien Verkehr abgefertigt wurden. Außerdem stammt nur bei Schweinelungenbraten ( 60 t) die gesamte bewilligte Ware aus Rumänien, bei Rinderlungenbraten ( 350 t) nur 40.554 kg.

Die Umwandlung einer bereits verzollten Ware in ein "Transitgeschäft" ist zwar theoretisch möglich, aber wirtschaftlich unvernünftig, da der bereits entrichtete Importausgleich nicht rückerstattet wird und eine Exportbewilligung der Vieh- und Fleischkommission notwendig ist.

Die Vieh- und Fleischkommission hat keine Exportbewilligung für Fleisch, das nicht aus Österreich stammt, erteilt.

Zu Frage 15:

Eine Rückerstattung des Importausgleiches ist nur dann möglich, wenn die Ware beispielsweise aus Qualitätsgründen als ausländische Rückware gemäß § 43 Zollgesetz 1988 behandelt wurde. Auch davon ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nichts bekannt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".